

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 31

Potsdam, den 13. Oktober 2020

Nr. 18

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest vom 08.10.2020

Auf Grund des Ausbruchs und der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland und zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest wird Folgendes gegenüber den Jagdtausübungsberechtigten angeordnet und bekannt gegeben:

1. Im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam wird eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild zur deutlichen Reduzierung des Schwarzwildbestandes angeordnet.
2. Jagdtausübungsberechtigte werden zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet.
3. Alle verendet aufgefundenen Wildschweine und Unfallwild sind der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich anzuzeigen. Die Tierkadaver sind zu kennzeichnen und zur virologischen Untersuchung zu beproben. Die Kennzeichnung beschränkt sich mindestens auf die Ausstellung eines Wildursprungscheines. Die beprobten Tierkörper verbleiben am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen.
4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 wird angeordnet.
5. Die Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz
Redaktion: Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden

Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14469 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Begründung:

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die bei Haus- und Wildschweinen mit schweren Erkrankungen und großen Tierverlusten einhergeht. Für den Menschen ist die Erkrankung ungefährlich. Eine Therapie oder Impfung ist nicht möglich.

Das Virus ist leicht von Schwein zu Schwein aber auch indirekt durch den Menschen auf das Schwein übertragbar. Bei der durch Menschen vermittelten Verbreitung spielen die illegale Verfütterung von Speiseabfällen und die unsachgemäße, Wildschweinen zugängliche Entsorgung von Speiseresten eine wesentliche Rolle.

Das Virus der Afrikanischen Schweinepest überlebt lange in Schweinekadavern, in der Umwelt und im Boden, sodass sich noch lange Schweine infizieren können.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, die Leistungseinbußen und insbesondere der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der

Krankheit betroffenen Betrieben verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Durch die Feststellung der Afrikanischen Schweinepest in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch-Oderland ist neben dem in Polen aktiven, grenznahen ASP-Geschehen ein zusätzliches Gefährdungspotenzial für eine Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in bisher nicht betroffenen Kreisen in Brandenburg aufgetreten. Mit den angeordneten Maßnahmen soll eine weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest schnellstmöglich verhindert werden.

Rechtliche Würdigung:

zu Nummer 1 bis 3:

Die Anordnungen beruhen auf § 3a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung), wonach die zuständige Behörde unter anderem anordnen kann, dass Jagdausübungsberechtigte eine verstärkte Bejagung von Wildschweinen durchzuführen haben. Weiterhin kann angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte jedes verendet aufgefundene Wildschwein der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Fundortes anzuzeigen, zu kennzeichnen und Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen haben.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Bekämpfungsstrategie der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

zu Nummer 4:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung war im öffentlichen Interesse geboten, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zu ermöglichen und die angeordneten Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen. Durch den möglichen Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest kommen. Das private Interesse an der aufschie-

benden Wirkung eines Widerspruches muss hier hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

zu Nummer 5:

Gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i. V. m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Hinweise:

Für jedes auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam erlegte Stück Schwarzwild wird die Trichinen-Untersuchungsgebühr erstattet. Dazu sind die Gebührenbescheide mit einem Durchschlag des Wildursprungsschweins, möglichst mehrere gesammelt, dem Bereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Friedrich-Ebert- Str. 79 / 81, 14469 Potsdam zu senden.

Die Beprobung von Fall- und Unfall-Schwarzwild wird mit 50,00 € je Tier unterstützt. Diese Unterstützung wird ausgezahlt, wenn eine untersuchungsfähige, sicher verpackte Probe (blutgetränkter Tupfer, falls Blut nicht möglich Knochen) mit dem Wildursprungsschein und der genauen Beschreibung der Fundstelle, möglichst mit GPS-Koordinaten, beigebracht wird.

Die Proben sind im Bereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Landeshauptstadt 14469 Potsdam, Behlertstr. 3a, Haus M/N nach vorheriger telefonischer Ankündigung unter 0331 289 1817 zu übergeben.

Über die Untere Jagdbehörde der Landeshauptstadt Potsdam kann eine sogenannte Abschussprämie beantragt werden, wenn die Schwarzwildstrecke über der des Referenzjahres 2015/16 erreicht wird. Informationen können unter der Telefonnummer 0331 289 1589 eingeholt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – in Potsdam erhoben werden.

Potsdam, den 10.10.2020

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*